

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Albfrisch Daniel und Julius Ehmann GbR, Rauher Brühl 2, 73105 Dürnau auf Erteilung Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für geänderte Nutzungs- und Betriebsarten der vier vorhandenen Ställe, insbesondere für den Anbau von vier Kaltscharräumen, den Einbau eines Waschwasserbehälters, ein geändertes Waschwasserkonzept und die Reduzierung der genehmigten Tierplatzzahlen von 63.774 Hennenplätze auf 54.000 Hennenplätze auf dem Betriebsgelände 73105 Dürnau.

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügbaren Teil der Entscheidung vom 15.05.2020, (Az.: 541-8823.81/ Ehmann/O./Änderungsgenehmigung 2015) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der Albfrisch Daniel und Julius Ehmann GbR, Rauher Brühl 2 in 73105 Dürnau, wird die **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** für geänderte Nutzungs- und Betriebsarten der vier vorhandenen Ställe:
 - Änderung der Stalleinrichtungen
 - Änderung der Lüftungen
 - Änderung der Entmistung
 - Änderung der Haltungsformen (Stall 1 von Käfig- zu Freilandhaltung mit Voliere, Stall 2 von Boden-Freilandhaltung mit Voliere zu Bodenhaltung mit Voliere, Stall 3 von Käfig- zu Bodenhaltung mit Voliere)
 - Errichtung von Kaltscharräumen an Stall 1, 3 und 4sowie für den Einbau eines Absatzbeckens und für die Reduktion der Tierplätze von ursprünglich genehmigten 63.774 Hennenplätzen auf 54.000 Hennenplätze auf dem Betriebsgelände Rauher Brühl 2 in 73105 Dürnau, Flurstück-Nr. 639 erteilt.
2. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt C dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Genehmigungsbescheids keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
4. Die Bestimmungen früherer Entscheidungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung für den Anbau der Kaltscharräume an Stall 1, Stall 3 und Stall 4 mit ein.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 29.05.2020
Regierungspräsidium Stuttgart